



waldverein
vorarlberg

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va)
Römerstraße 15
6901 Bregenz
land@vorarlberg.at

A-6850 Dornbirn, Rathausplatz 2
info@waldverein.at, www.waldverein.at
ZVR-Zahl 751949925
Dornbirn, 13.06.2019

Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

In §34 Abs. 1 wird bei der Auflassung oder Verlegung von Fütterungen neu festgelegt, dass dem betreffenden Wild keine unnötigen Qualen und kein unnötiges Leid zugefügt werden darf. In Abs. 2 wird festgehalten, dass bei einer Untersagung einer Fütterung im Sinne des Abs. 1 Maßnahmen zu treffen sind und bei einer Untersagung einer Rotwildfütterung die betroffene Hegegemeinschaft anzuhören ist und eine wildökologische und eine veterinärmedizinische Stellungnahme betreffend den erforderlichen Maßnahmen einzuholen sind.

Begründung: Die angeführten Begriffe mit „unnötigen Qualen“ und „unnötiges Leid“ beinhalten einen sehr breiten wildökologischen, juristischen bis zu philosophischen Spielraum. Damit wird die Umsetzung in einem Gesetz sehr schwierig, öffnet mediale und politische Diskussionen und bringt kostspieligen Arbeitsaufwand und Bürokratierarbeiten für den Antragsteller und die bewilligende Stelle.

Einerseits entspricht die gesetzliche Anhörungspflicht der Hegegemeinschaft und die gesetzliche Einholung von wildökologischen und veterinärmedizinischen Stellungnahmen ganz und gar nicht der allgemeinen Zielrichtung der Entbürokratisierung in der Verwaltung. Andererseits verleiten die Begriffe „unnötigen Qualen“ und „unnötiges Leid“ bei Wildtieren zu völlig falschen Interpretationen und Auslegungen. Wildtiere haben verschiedene Überlebensstrategien entwickelt und sind für den Nahrungsengpass und tiefe Temperaturen im Winter vorbereitet. Trotzdem fordert der Winter je nach Härte und Kondition der Wildtiere alljährlich Opfer. Je schwächer die Kondition der Tiere ist, umso höher wird die Fallwildrate in strengen Wintern ausfallen. Die natürliche Auslese bei Wildtieren fördert den Gesundheitszustand eines Wildbestandes. Fällt diese natürliche Auslese bei Wildtieren zum Beispiel schon unter die im Gesetzesvorschlag verwendeten Begriffe „unnötigen Qualen“ oder „unnötiges Leid“?

Eine Fütterung von Wildtieren kann sich daher auch sehr negativ auf die Erhaltung eines gesunden Wildbestandes auswirken. Deshalb sind wir der Meinung, dass man sich vielmehr über ein generelles Fütterungsverbot, insbesondere bei Rehwild Gedanken machen sollten. Bei unseren Nachbarländer Liechtenstein, Graubünden, St. Gallen und vielen weiteren Regionen im Alpenraum ist dies der Fall. Zumindest sollte die Fütterung an eine gesetzliche Bewilligungspflicht gebunden werden. Bestehende Fütterungen sollten in diesem Sinne auch überprüft werden.

Wildfütterungen werden nicht ohne Zielkonzeption des Grundbesitzers aufgelassen. Hier kommt der Eigenverantwortungsbereich des Grundbesitzers zum Tragen. Nur bei einer Auflassung einer Rotwildfütterung von Behördenseite können wir uns die gesetzliche Anhörung der Hegegemeinschaft und die gesetzliche Stellungnahme vorstellen. Allerdings ist dann eine „wildökologische“ Stellungnahme völlig ausreichend. Eine zusätzliche veterinärmedizinische Stellungnahme ist aus unserer Sicht nicht notwendig und würde zusätzlichen Arbeitsaufwand und Bürokratie verursachen.

Bei der Auflassung von Fütterungen von Rehwild wären die neuen undefinierten „Tierschutzbestimmungen“ sehr kontraproduktiv. Bereits im „Regionalplanungskonzept zur Schalenwildbewirtschaftung in Vorarlberg“ aus dem Jahre 1988 wird von Prof. Dr. Fritz Reimoser ein Wegkommen von der intensiven Rehwildfütterung gefordert. Wir sind deshalb der Meinung, dass wir für die Auflassung von Fütterungen von Wildtieren keine gesetzlichen Erschwernisse oder Beschränkungen benötigen. Im Gegensatz dazu fordern wir die Umsetzung eines Informations- und Maßnahmenkonzepts für eine ökologische Rehwildbewirtschaftung ohne künstliche Fütterung.

Bei der Rotwildbewirtschaftung sollte zumindest die Möglichkeit der Nichtfütterung im Rahmen der wildökologischen Raumplanung auch in Rotwildkerngebieten ermöglicht werden.

Betreffend §21 Abs.1 empfehlen wir, dass in Wildwintergattern während der Wintergatterung der Abschuss von Schalenwild durch das Jagdschutzorgan mit Bewilligung oder über Anordnung der Behörde möglich sein soll. Zu dieser Maßnahme sollen zudem auch externe Abschussorgane seitens der Behörde bestellt werden können.

Im Zuge der Änderung der Jagdverordnung fordern wir zu §26 Abs. 1 eine Lockerung bzw. Aufhebung der ganzjährigen Schonzeit von IIa Hirschen. Dies brächte eine Verwaltungsvereinfachung und langwierige Diskussionen über das tatsächliche Alter betroffener Hirsche würden sich erübrigen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Walter Amann

Obmann Vorarlberger Waldverein